

Protokoll 07

Anlass: Abstimmung mit der Altstadtvertretung

Termin: Montag, 10.07.2017, 19:00 bis 21:30 Uhr

Ort: Altstadtmanagement Spandau, Mönchstraße 8, 13597 Berlin

Anwesende:

Name / Vorname	Institution
Bewig, Frank	Bezirksstadtrat, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit
Schulte, Markus	BA Spandau, Leiter des Stadtentwicklungsamts
Deiwick, Nadine	BA Spandau, Stadtentwicklungsamt
Anders, Markus	BA Spandau, Stadtentwicklungsamt
Spiza, Mona	BA Spandau, Stadtentwicklungsamt
Sellerie, Patrick	BA Spandau, Leiter der Wirtschaftsförderung
Henkel, Michael	Haus und Grund Berlin-Spandau e.V.
Fliegel, Gabriele	Vereinigung Wirtschaftshof Spandau e.V.
Germershausen, Katrin	Juwelier Brose
Barnikel, Bernd	Augenoptiker Barnikel
Galipp, Alexander	Schuhhaus EGA Gmbh
Rödiger, Heike	Konditorei Fester
Idrizi, Arta	Anwohnerin / Stadtplanerin
Wunderlich, Andreas	Altstadtmanagement
Nieter, Björn	Altstadtmanagement
Herwarth, Carl	Herwarth + Holz
Naeth, Alexander	Herwarth + Holz

Der Termin diente insbesondere der Erörterung folgender Themen:

- A. Abstimmung zu den Inhalten des Gestaltungshandbuchs
- B. Vorstellung Gliederung und Layout des Gestaltungshandbuchs

Das vorliegende Protokoll fasst alle Ergebnisse einschließlich der Diskussionen des Termins zusammen.

A Abstimmung zu den Inhalten des Gestaltungshandbuch

- Nach einer Begrüßung und Einführung durch den Bezirksstadtrat Frank Bewig und dem Leiter des Stadtentwicklungsamtes Markus Schulte erhielten zunächst die anwesenden Mitglieder der Altstadtvertretung die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Bedenken zum geplanten Gestaltungshandbuch zu äußern.
- Im Wesentlichen konzentrierten sich Anmerkungen und Bedenken auf folgende Punkte:
 - Die Altstadtvertretung nimmt sehr wohl wahr, dass es darum geht, dass Menschen gerne in die Altstadt kommen und sich wohlfühlen. Dieses gemeinsame Ziel muss im Mittelpunkt stehen.
 - Die Schwierigkeit bei der Formulierung der Regelungen besteht darin, das richtige Maß zu finden, um aus der Altstadt kein Museum zu machen.

- Der Eindruck besteht allerdings, dass an einigen Stellen zu viel, zu kleinteilig, zu detailliert und z.T. auch unnötig geregelt wird.
- Die Gefahr besteht, dass den Eigentümern und Gewerbetreibenden so der Raum für Kreativität und Individualität genommen wird.
- Die Altstadtvertretung gibt darüber hinaus zu bedenken, dass es neben der Erarbeitung der Festlegungen und Empfehlungen für das Gestaltungshandbuch, auch wichtig ist, die Frage der späteren Umsetzung und Handhabung zu verfolgen. Hierzu sind auch Erklärungen zu den Festlegungen und Empfehlungen notwendig.
- Die kritischen Festlegungen und Empfehlungen wurden anschließend, z.T. anhand konkreter Beispiele, auf Basis der aktuellen Entwürfe besprochen.

Entwurf Bebauung und Freiflächen

- Diskutiert wurden u.a. die Punkte:
 - Dacheindeckung in Material und Farbe
 - Anbringung von Solaranlagen
 - Dämmung von Fassaden
 - Hervorstehen von Glasflächen von der Fassade bei Schaufenstern
 - Unterscheidung Haus- und Geschäftseingänge
 - Beleuchtung privater Gebäude
 - Material von Einfriedungen
 - Versiegelung von Freiflächen
- Aus der Diskussion resultierten folgende Änderungen (in **Rot** gehalten oder gestrichen):
 - Dach, Allgemeine Festlegung Nr. 1: Bestehende ortsbildprägende Merkmale (Dacheindeckung durch naturbelassene, nicht engobierte oder nicht glasierte Tonziegel **oder Betondachstein**, Gauben und Zwerchhäuser) sind zu erhalten.
 - Beleuchtung, Allgemeine Festlegungen Nr. 1: Es dürfen nur ~~öffentliche~~ Gebäude bzw. Fassaden von stadtbildprägender Bedeutung angestrahlt werden. Hierzu zählen unter anderem das Rathausgebäude, die St. Nikolai-Kirche und die St. Marien-Kirche.
- Des Weiteren hat die Verwaltung zugesagt, folgende Festlegung nochmals zu prüfen:
 - *Die Glasflächen von Schaufenstern dürfen nicht aus der Fassade hervorstehen.*
 - Hierbei gilt es zu prüfen, ob dies auch für nicht denkmalgeschützte Gebäude zugelassen werden kann.
- Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Anlage 01 zu entnehmen.

Entwurf Werbeanlage

- Diskutiert wurden u.a. die Punkte:
 - Werbung an Wetterschutzanlagen (Größe der Logos)
 - Ersetzen und Reparieren von defekten Werbeanlagen
 - Ausnahme für die Anzahl der Ausleger bei Eckgebäuden verdeutlichen
 - Werbung in Schaufenstern mit Bildschirmen, Fernsehern etc.
 - Fremdwerbung in Schaufenstern während Umbauten
- Aus der Diskussion resultierten folgende Änderungen (in **Rot** gehalten):
 - Werbeanlagen an Gebäuden und Fassaden, neue Nr. 10: **Defekte Werbeanlagen sind unverzüglich zu reparieren und zu ersetzen.**
 - Werbeanlagen als Ausleger, Allgemeine Festlegungen Nr. 1: Pro Gewerbeeinheit ist nur ein Ausleger zulässig. **Ausnahmen für Eckgebäude können zugelassen werden.**

- Werbung an Schaufenstern, Festlegungen nach Maßen Nr. 4: Während eines Umbaus darf ausnahmsweise die gesamte Schaufensterfläche, jedoch nicht für **Fremdwerbezwecke**, abgeklebt werden. Dabei ist die Verwendung von Zeitungen oder **ähnlichem Material** als Deckmaterial unzulässig.
- Des Weiteren hat die Verwaltung zugesagt, folgende Festlegung nochmals zu prüfen:
 - *Werbeanlagen dürfen das Straßenbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.*
 - Hierbei gilt es zu prüfen, ob Ausnahmen für dezente Präsentationen über Fernseher, Bildschirme oder Monitore vorgesehen werden können.
- Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Anlage 01 zu entnehmen.

Entwurf Straßenland-Sondernutzungen

- Diskutiert wurden u.a. die Punkte:
 - Genehmigungen von Schankflächen (Maße)
 - Räumung von Schankflächen (insb. Blumenkübel)
 - Höhe von Warenauslagen
 - Mobile Verkaufsstände während der Marktzeiten
 - Mobiler Handel durch Bauchläden, Fahrräder, Laufwägen etc.
 - Private Fahrradständer
- Aus der Diskussion resultierten folgende Änderungen (in **Rot** gehalten):
 - Warenauslagen, Festlegungen nach Maßen, Höhe Nr. 1: Die Höhe der Warenauslagen darf maximal **1,70 m inkl. Witterungsschutz** betragen; für bestimmte Formen von Warenauslagen wie z.B. Kartenständer können Ausnahmen zugelassen werden.
 - Mobile Verkaufsstände, Festlegungen nach Gestaltung Nr. 3: Die Sondernutzungserlaubnis für mobile Verkaufsstände **außerhalb von Marktzeiten** beschränkt sich auf den Handel mit den seit jeher traditionsgemäß auf der Straße angebotenen Waren wie Blumen, Obst, Gemüse, Pflanzen und Frischeprodukte. Imbisswagen sind unzulässig.
- Des Weiteren hat die Verwaltung zugesagt, folgende Festlegungen nochmals zu prüfen:
 - *Bauchladenhandel, mobiler Kleinhandel mit Verkaufsfahrrädern, -anhängern, Handwagen und ähnlichem ist generell unzulässig.*
 - Hierbei gilt es zu prüfen, ob mobile Verkaufsfahrräder oder Handwagen, zugelassen werden können.
 - *Private Fahrradständer sind generell unzulässig.*
 - Hierbei gilt es zu prüfen, ob Übergangsregelungen getroffen werden können, bis die Verwaltung ausreichend Fahrradständer zur Verfügung stellen kann.
- Das Ergebnis des Prüfverfahrens ist der Anlage 01 zu entnehmen.

B Vorstellung Gliederung und Layout des Gestaltungshandbuch

- Die von Herwarth + Holz vorgestellte Gliederung und der Layoutentwurf fanden insgesamt große Zustimmung.
- Es wurde darauf hingewiesen, das Gestaltungshandbuch so zu konzipieren, dass damit auch Werbung für die Altstadt gemacht werden kann.

Berlin, 27.07.2017

gez. Alexander Naeth, Herwarth + Holz